



**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List**  
Rechtsanwalt

**Mag. Fiona List**  
Rechtsanwältin

Weimarer Straße 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

An den Verein  
„JA zum Krankenhaus  
Nein zur Verbauung der Golser Wiesenäcker“  
Eichengasse 23  
7121 Weiden am See

5657/20 - FL/FL - 80035.doc

## Rechtsgutachten

**Krankenhaus Gols; rechtliche Beurteilung des Standortes aufgrund  
naturschutzrechtlicher Aspekte**

**Wien, Oktober 2020**

## 1. Auftrag

Am 30.09.2020 erfolgte eine Erstbesprechung zwischen dem Verein „JA zum Krankenhaus Nein zur Verbauung der Golser Wiesenäcker“ und der List Rechtsanwalts GmbH, wobei folgender Sachverhalt dargestellt wurde:

Das Land Burgenland beabsichtigt in der Gemeinde Gols mitten in einem Natura 2000 Gebiet (Europaschutzgebiet) ein Krankenhaus zu errichten. Aus diesem Grund sollen ca. 8,7 ha umgewidmet werden. Herr Matthias Allacher und ca. 21 weitere Personen haben im Rahmen von Optionsverträge die Möglichkeit zum Kauf der Grundstücke eingeräumt. Am 19.05.2020 wurde in der Gemeinde Gols ein dazu entsprechender Gemeinderatsbeschluss (Mehrheit SPÖ) gefasst. Dem Unternehmen „AIR“ wurde für das Umwidmungsverfahren bereits ein Gutachtensauftrag erteilt.

Es steht derzeit noch nicht fest, wann das Umwidmungsverfahren bei der Gemeinde eingeleitet wird.

Im Rahmen der Besprechung wird vereinbart, dass eine ornithologische Stellungnahme und Untersuchung durch Herrn Dr. Egon Zwicker in diesem Zusammenhang erfolgen soll und darauf basierend ein rechtliches Gutachten von der List Rechtsanwalts GmbH ausgearbeitet wird. Mit diesen fundierten und detaillierten Unterlagen soll Herr Dr. List in weiterer Folge ein Gespräch mit Herrn Landeshauptmann Mag. Doskozil anstreben, in welchem die Unvereinbarkeit des Projekts mit dem Europaschutzgebiet erläutert werden soll.

Mit dem gegenständlichen Rechtsgutachten wird somit dem Auftrag vom 30.09.2020 entsprochen:

## **2. Naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Egon Zwicker vom 23.10.2020**

Aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Egon Zwicker vom 23.10.2020 ist zusammenfassend Folgendes zu entnehmen.

Der geplante Standort für das Krankenhaus Gols liegt **eindeutig im Natura 2000 Gebiet Neusiedlersee - Nordöstliches Leithagebirge** aber nicht im Nationalpark. Der geplante Standort ist Brut- und/oder Nahrungsgebiet von voraussichtlich 19 Vogelarten, von denen **9 Vogelarten durch die Vogelschutzrichtlinie streng geschützt** sind (Arten des Anhang I), zwei Arten durch die Burgenländische Artenschutzverordnung geschützt sind und 14 Arten gefährdet sind.

Durch Verbauung und Störungen durch den Betrieb des geplanten Krankenhauses Gols könnten mehre Vogelarten bzw. sind einige sehr wahrscheinlich **erheblich beeinträchtigt** (Neuntöter, Wiesenweihe und Sumpfohreule). Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat der geplante Standort durch die Randlage zu den hoch sensiblen und höchst wertvollen Zitzmannsdorfer Wiesen.

**Die mögliche und sehr wahrscheinliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes birgt ein hohes Risiko für die Verwirklichung des Vorhabens.**

Nach dem vorgeschriebenen Ablauf der notwendigen Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) müssen andere Standorte geprüft werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei dieser Prüfung dürfen noch keine Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen einbezogen werden (siehe Art. 6 FFH und diverse Leitfäden dazu). Ausgleichs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die Verschlechterung eines Erhaltungszieles nicht erheblich ist.

Die Erheblichkeitsschwelle liegt nach deutschen Fachkonventionen sehr niedrig. Es ist davon auszugehen, dass nach dem in nächster Zeit zu erwartenden Urteil des BVwG zur S8 Marchfeldschnellstraße auch ähnliche Standards zur sehr niedrigen Erheblichkeitsschwellen in Österreich gesetzt werden.

### **3. Zu dem burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019)**

§ 16 Bgl. RPG 2019 hält fest, dass im Zuge eines Umwidmungsverfahrens eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b des NG 1990 erheblich beeinträchtigt werden könnten.

**Unabhängig davon, ob der Standort des Krankenhauses in einem Europaschutzgebiet oder neben einem Europaschutzgebiet liegt, ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung im Sinne des § 16 Bgl. RPG 2019 durchzuführen.**

Im Rahmen der Umweltprüfung ist gemäß § 17 Bgl. RPG 2019 ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Landesraumordnungsplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass **natürliche Personen** in einem Umwidmungsverfahren gemäß Bgld. RPG 2019 **keine Parteistellung** haben. § 18 normiert, dass der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes im Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens auch dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Während **der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen** sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes sowie zum Umweltbericht **Stellung nehmen**. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes hinzuweisen.

Das heißt jede natürliche Person kann eine **Stellungnahme** abgeben, welche jedoch keine rechtlichen Verbindlichkeiten für die Gemeinde auslöst.

Gemäß § 42 Bgld. RPG 2019 ist der Flächenwidmungsplan vom Gemeinderat zu beschließen. Nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss ist der Flächenwidmungsplan **zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt sechs Wochen öffentlich aufzulegen**. Die öffentliche Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung und, sofern die Gemeinde über eine solche verfügt, auch auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu geben. Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die öffentliche Auflage, unter Anschluss des Flächenwidmungsplanes samt den erforderlichen Erläuterungen, der Kundmachung und der Unterlagen betreffend den Gemeinderatsbeschluss unverzüglich mitzuteilen.

**Zwischenergebnis:** Natürliche Personen haben in dem geplanten Umwidmungsverfahren bezüglich des Krankenhauses keine Parteistellung gemäß Bgld. RPG 2019. Sie können lediglich innerhalb der Auflagefrist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme erstatten.

Gemäß § 20 Abs 4 Bgld. RPG 2019 muss in dem Verfahren sichergestellt werden, dass das europäische Schutzgebietsnetz („Natura 2000“) nicht beeinträchtigt wird. Die Kommission der Europäischen Union ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme, die auf Grund voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, müssen auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm darf **nur erlassen** werden, wenn **das Europaschutzgebiet** im Hinblick auf die Erhaltungsziele **nicht beeinträchtigt** wird.

**Zwischenergebnis:** Sollte sich daher herausstellen, dass das Krankenhaus das Natura 2000 Gebiet beeinträchtigt, kann die Umwidmung nicht erfolgen. Dies würde der ständigen Rechtsprechung des VwGH und EuGH widersprechen. § 22c des NG 1990 hält fest, dass eine Verschlechterung des Gebiets bereits eintritt, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert. Da fast 9 ha in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Umwidmung nahezu denkunmöglich und unvereinbar mit dem Europaschutzgebiet.

#### **4. Zu dem burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990)**

Das NG 1990 hält bezüglich Europaschutzgebieten Folgendes fest:

##### **„§ 22b**

##### ***Europaschutzgebiete***

*(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes*

*a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder*

*b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der VS-Richtlinie*

*geeignet sind, müssen unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges III der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sein.*

*(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für nach Abs. 1 zu schützende Pflanzen und Tiere ökologisch zuordenbar sind.*

*(3) Zu Europaschutzgebieten müssen auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.*

##### **§ 22c**

##### ***Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten***

*(1) Verordnungen nach § 22b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten. Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten. Die Festlegung von Geboten und Verboten darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel oder durch Vereinbarungen (§ 4 Abs. 3) ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.*

*(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische*

*Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.*

*Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.*

*Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22b Abs. 1).*

*(3) Für jedes Europaschutzgebiet oder Teile desselben ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten. Grundlage des Plans sind wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit den in den Anhängen der VS-Richtlinie und der FFH-Richtlinie angeführten Lebensräumen und Arten, zu deren Schutz und Entwicklung der Entwicklungs- und Pflegeplan erstellt wird.*

*(4) Bei der Erstellung des Entwicklungs- und Pflegeplanes sind die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden, die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, die für Agrarangelegenheiten, Forst-, Jagd- und Fischereiwesen zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die Biologische Station Neusiedler See, die Burgenländische Landwirtschaftskammer sowie der Burgenländische Landesjagdverband und gegebenenfalls die zuständige Fischereireviervorwarterin oder der zuständige Fischereireviervorwarter (§ 4 der 2. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 9/1953 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1973) zeitgerecht in die Beratungen einzubinden.*

*(5) Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist von der Landesregierung in den betroffenen Gemeinden vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf § 48 zu verlautbaren.*

*(6) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes festgelegten wesentlichen Inhalte des Entwicklungs- und Pflegeplans entsprechend umgesetzt werden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind grundsätzlich im Sinne einer Vereinbarung im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen oder und Grundeigentümern oder sonstigen am Grundstück Berechtigten sowie den zur Ausübung der Jagd oder Fischerei Berechtigten durchzuführen. Wird einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer jedoch über Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 48 zuerkannt, ist die Landesregierung nach Rechtskraft eines gemäß § 48 Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides berechtigt, solche Maßnahmen zu*



veranlassen. Die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

## **§ 22d**

### **Bewilligungen und Ausnahmen**

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - allenfalls unter Ausnahme von den gemäß §§ 22b und 22c erlassenen Verboten - Pläne und Projekte im Sinne des § 22e Abs. 1 bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Bewilligungen - allenfalls unter Erteilung von Ausnahmen von den gemäß §§ 22b und 22c erlassenen Verboten - nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
- c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(3) Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhanges I der VS-Richtlinie zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Bewilligungen nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- c) geltend gemacht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und
- d) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(4) Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Behörde zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff

*beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.*

*(6) Die Behörde kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt oder eine Bewilligung gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.*

*(7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.“*

§ 22e NG 1990 legt fest, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn **Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes liegen und dieses Gebiet** im Sinne des § 22c Abs. 2 **beeinträchtigen könnten** (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.).

Es ist daher für das geplante Krankenhaus, falls die Umwidmung erfolgen sollte, jedoch falls ein Verfahren gemäß dem NG 1990 durchzuführen.

**Natürliche Personen** haben in dem Naturschutzverfahren **keine Parteistellung**.

Das NG 1990 hält jedoch bestimmte Verfahrensrechte für Umweltorganisationen fest.

§ 52a NG 1990 normiert, dass Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 anerkannt und für das Burgenland zugelassen sind, in Bewilligungsverfahren gemäß § 22e Abs. 1 und Feststellungsverfahren gemäß § 22e Abs. 2 die Stellung eines **Beteiligten** im Sinne des § 8 AVG haben, um einen möglichen Verstoß gegen die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen.

Umweltorganisationen können ab der Verfahrenskundmachung Akteneinsicht nehmen und **innen vier Wochen ab Verfahrenskundmachung** oder Bereitstellung eines naturschutzfachlichen Sachverständigengutachtens eine **schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben oder den Sachverständigengutachten abgeben. Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge zu berücksichtigen.**

Darüber hinaus normiert § 52b NG 1990 eine Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen.

Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 5, § 23 Abs. 7 und § 18 Abs. 1 (Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten), sofern jeweils geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, oder es sich um wildlebende Vogelarten gemäß Anhang 1 VS-Richtlinie handelt, und gegen Bescheide gemäß § 22e Abs. 1 und 2 eine **Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben**, um einen möglichen Verstoß gegen die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen.

**Zwischenergebnis:** Natürliche Personen haben in dem möglich naturschutzrechtlichen Verfahren bezüglich des Krankenhauses keine Parteistellung gemäß NG 1990. Umweltorganisation haben jedoch Beteiligtenstellung und eine Rechtsmittelbefugnis.

## **5. Rechtsprechung des EuGH und Unvereinbarkeit des Projektstandorts mit dieser Judikatur**

In der naturschutzfachlichen Beurteilung von Dr. Egon Zwicker vom 23.10.2020 wird ausgeführt, dass die Verbauung der Standortfläche höchstwahrscheinlich zu einem direkten Verlust von Brutplätzen streng geschützter Vogelarten wie dem Neuntöter. Darüber hinaus kommt es zu einer indirekten Beeinträchtigung durch die Bauten selbst, Lärm und Licht. Die im Zusammenhang mit dem Krankenhaus gravierenden Folgen durch die Menschen an sich (zB Spaziergänge) führen zu einer Zerstörung der Brutplätze.

In diesem Zusammenhang ist auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen (Urteil des EuGH vom 02.07.2020, C-477/19):

Der EuGH hält in seiner Entscheidung vom 02.07.2020, C-477/19, Nachstehendes fest:

***„Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie etwa dem *Cricetus cricetus* (Feldhamster), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.“***

Die Projektwerberin muss diese „Ruhestätten“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen jedenfalls Bezug nehmen und herausarbeiten wo genau diese Ruhestätten liegen.

Der Verlust einer Kommunikationsfläche und der Ruhestätten der betroffenen Tiere ist dem **Verlust einer Habitatfläche gleichzusetzen und jeder Flächenverlust bezogen auf ein Europaschutzgebiet ist als unzulässig zu bewerten.**

Die Projektwerberin muss daher Untersuchungen vorlegen, aus denen sich die Ruhestätten der betroffenen Tiere ergeben und Maßnahmen aufzeigen, durch welche diese **Ruhestätten erhalten und keinesfalls beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ist nahezu denkunmöglich, da es aufgrund des geplanten Standortes jedenfalls zu einer Zerstörung der einzelnen Ruhestätten der Tiere (zB Neuntöter) kommen wird.**

Der Neuntöter ist im Standarddatenbogen des Natura 2000 Gebietes gelistet und als Vogelart des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Sach- und Rechtslage, vor allem auch unter Heranziehung der Entscheidung des EuGH vom 02.07.2020, C-477/19, ist eine Umwidmung der geplanten Grundstücksflächen für den derzeitigen Standort des Krankenhauses nahezu denkunmöglich, da es zu einer enormen Zerstörung der Habitate des Neuntöters kommen würde.

## **6. Erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters und Art 6 FFH Richtlinie**

Das rechtliche Fundament für die Umsetzung von Natura 2000 bilden die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Dabei wird den Mitgliedstaaten weitgehend freie Hand bei der Auswahl der bestgeeigneten Schutzgebiete und der Entwicklung von Erhaltungsmaßnahmen gewährt. Um Beeinträchtigungen des Schutzzwecks von Natura 2000 Gebieten zu verhindern und um die Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerkes nicht zu gefährden, werden hingegen strenge Vorgaben zum Ablauf von Verträglichkeitsprüfungen normiert.

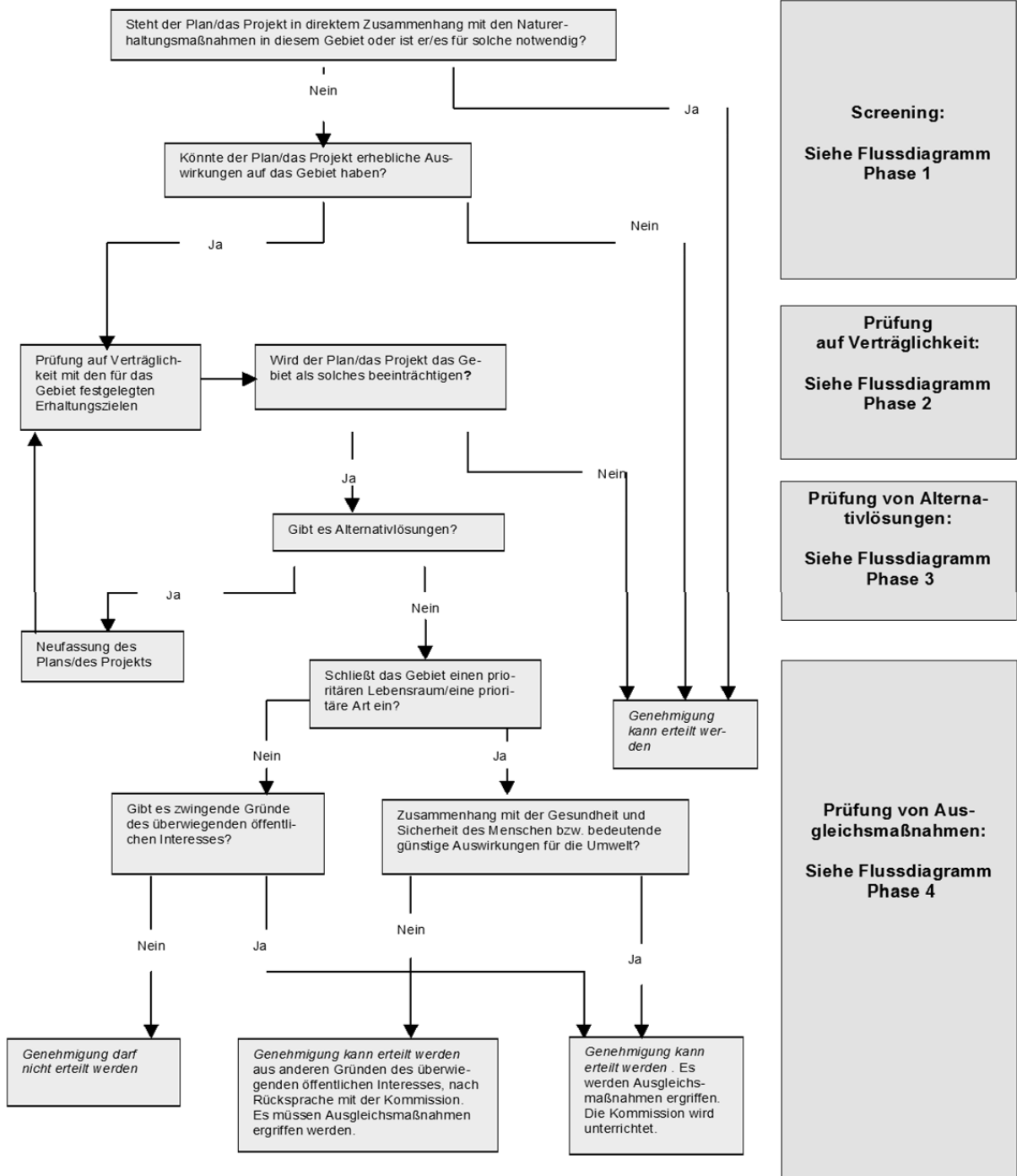
In den Methodik-Leitlinien der EU-Kommission findet sich folgendes Flussdiagramm:

### Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

**Flussdiagramm zum Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 (aus MN2000) bezogen auf die Phasen der Leitlinien:**

#### FRAGEN ZU PLÄNEN UND PROJEKTEN, DIE EIN NATURA-2000-GEBIET BEEINTRÄCHTIGEN

#### PHASEN DER LEITLINIEN



Unter Bezugnahme der Leitlinien der EU-Kommission können daher die Fragen wie folgt beantwortet werden:

- Steht das Projekt „Krankenhaus Gols“ in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in diesem Gebiet?
  - Diese Frage kann eindeutig mit „Nein“ beantwortet werden, da es unstrittigerweise zu einem Eingriff in ein Natura 2000 Gebiet kommt.
- Könnte das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben?
  - Ja auf jeden Fall, da bereits aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Egon Zwicker vom 23.10.2020 eindeutig hervorgeht, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Neuntöters kommt
- Gibt es Alternativlösungen?
  - Das wird eine der Kernfrage in diesem Verfahren sein und ist unseres Erachtens nach jedenfalls mit „Ja“ zu beantworten, da jeder Standort der kein Natura 2000 Gebiet beeinträchtigt, jedenfalls besser geeignet ist, als der gegenständliche Standort für das Krankenhaus Gols

Nach Art 6 Abs 2 der FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die **Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete aus- gewiesen worden sind, zu vermeiden**, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser RL erheblich auswirken könnten.

Art 6 Abs 2 der FFH-RL gilt für besondere Schutzgebiete nach der FFH-RL und der VSchRL sowie für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (siehe Punkt 2.) ständig. Die Bestimmungen dieses Absatzes können Tätigkeiten oder Ereignisse in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betreffen. Wenn eine in einem besonderen Schutzgebiet nach der FFH-RL oder der VSchRL ausgeübte Tätigkeit eine Verschlechterung natürlicher Lebensräume oder die Störung von Arten nach sich ziehen kann, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, ist diese

Tätigkeit gegebenenfalls mit den in Art 6 Abs 2 der FFH-RL bzw den in Art 4 Abs 4 der VSch-RL vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dazu müssen gegebenenfalls die nachteiligen Auswirkungen beendet werden, indem die betreffende Tätigkeit unterbunden wird und/oder indem Maßnahmen zur Abschwächung oder Wiederherstellung getroffen werden. In diesem Zusammenhang kann eine ex-post-Bewertung vorgenommen werden.

Art 6 Abs 2 und Art 6 Abs 3 der FFH-RL sollen beide **nachteilige Auswirkungen** auf ein Gebiet **verhindern**. Ziel des Abs 2 leg cit ist es, eine **Verschlechterung sowie Störungen zu vermeiden**, sofern solche Störungen sich **erheblich auswirken** könnten, wohingegen Abs 3 leg cit auf die Vermeidung der Genehmigung von Plänen oder Projekten, die ein Gebiet als solches beeinträchtigen könnten abzielt. Insoweit ähneln die Ziele einander weitgehend.

Nunmehr wird es daher zu einer Vorprüfungsphase kommen in welcher die Voraussetzungen grob zu beurteilen sind:

1. Gebietsmanagement: Klärung der Frage, ob der Plan bzw das Projekt in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement steht oder dafür notwendig ist.
2. Plan-/Projektbeschreibung: Beschreibung des Plans bzw Projekts sowie eventuell Beschreibung anderer Pläne/Projekte, wenn von einem Zusammenwirken ausgegangen werden kann, bei dem die Möglichkeit besteht, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet auftreten können.
3. Gebietsmerkmale: Bestimmung der möglichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet.
4. Erste Erheblichkeitsprüfung: Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet.

Die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten und die Verpflichtung zur Vornahme einer Verträglichkeitsprüfung ausgelöst, sobald ein Plan oder Projekt möglicherweise zu **erheblichen Beeinträchtigungen von für das Natura 2000-Gebiet relevanten**



**Gebietsbestandteilen** führen könnte. Der Schwellenwert für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung hängt von mehreren Faktoren ab:

- Empfindlichkeit des Schutzguts: Ausmaß des Beeinträchtigungspotentials betreffend ein Schutzgut (zB abhängig von Sensibilität gegenüber diversen Wirkfaktoren, Gefährungsgrad etc).
- Regenerationspotential des Schutzguts: Fähigkeit des Schutzguts zur Erholung von einer Beeinträchtigung durch einen Wirkfaktor
- Intensität und Schwere der Beeinträchtigung.
- Dauer der Beeinträchtigung: fallweise können bei entsprechender Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes vorübergehende Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung: je wahrscheinlicher die Beeinträchtigung, desto eher ist sie als erheblich einzustufen.

In dem gegenständlichen Fall, ist jedenfalls festzuhalten, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

## 5. Empfehlungen

Es werden daher nachstehende Empfehlungen ausgesprochen:

1. **Gespräch mit Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil:** Herr Dr. List wird ein Gespräch mit dem Landeshauptmann vereinbaren, um mit ihm die naturschutzrechtlichen Aspekte des Projekts zu besprechen.
2. **Umwidmungsverfahren:** Natürliche Personen haben in dem geplanten Umwidmungsverfahren bezüglich des Krankenhauses keine Parteistellung gemäß Bgld. RPG 2019. Es wird jedoch empfohlen innerhalb der Auflagefrist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten.
3. **Naturschutzverfahren:** Sollte es zu einer Umwidmung kommen und daher ein Naturschutzverfahren eingeleitet werden, wird die Zusammenarbeit mit einer Umweltorganisation dringend empfohlen. Umweltorganisationen können ab der Verfahrenskundmachung Akteneinsicht nehmen und binnen

vier Wochen ab Verfahrenskundmachung oder Bereitstellung eines naturschutzfachlichen Sachverständigengutachtens eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben oder den Sachverständigengutachten abgeben. Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht eine Rechtsmittelmöglichkeit für diese Umweltorganisationen.

### **List Rechtsanwalts GmbH**

Anhang:

Naturschutzfachliche Stellungnahme vom Dr. Egon Zwicker vom 23.10.2020